Hausgeflügel – Das Wichtigste in Kürze

Hier finden Sie die für Hausgeflügel (Haushühner, Enten und Gänse) geltenden rechtlichen Bestimmungen zusammengefasst. Natürlich gelten auch für Hausgeflügel alle allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung – etwa dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen oder Leid zugefügt werden darf.

Gruppenhaltung
Haushühner, Enten und Gänse sind sozialebende Tiere und müssen in Gruppen gehalten werden. Hausgeflügel ist grundsätzlich in einem Freilandgehege mit Stall zu halten.

Mindestmasse für Hausgeflügelgehege

Ein Gehege für Hausgeflügel muss über eine begehbare Fläche verfügen, die so gross ist, dass alle notwendigen Einrichtungen Platz haben. Käfige sind nicht gestattet. Auf der begehbaren Fläche darf der Kot nicht offen liegen bleiben. Die maximale Bodenneigung beträgt 12 Prozent.

TSchV, Art. 66 Anhang 1, Tabelle 9-1

Gänsen muss ein Unterstand zur Verfügung stehen.

Mindestausstattung der Gehege

Das Gehege muss über genügend Fütterungs- und Tränke-Einrichtungen verfügen. Pro Tier braucht es mindestens 16cm Futtertrog und 1,5 – 2,5cm Tränke. Permanenter Zugang zu frischem Wasser ist wichtig.

TSchV, Art. 66 Anhang 1, Tabelle 9-1

Mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall muss eingestreut werden. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden. Das Geflügel muss darin scharren, picken und ein Staubbad nehmen können. Es ist darauf zu achten, dass die Einstreu nicht zu trocken und nicht zu feucht ist. Nicht zweckmässig sind Zeitungspapier, stark staubiges Material und Torf.

Im Stall müssen geeignete Nester und für Hühner erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen vorhanden sein, wobei die Sitzgelegenheiten dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasst sein müssen. Die tiefste Sitzgelegenheit muss mindestens 50cm hoch sein und pro Huhn müssen mindestens 14cm Sitzstange o.ä. zur Verfügung stehen.

Geeignet sind Nester, die geschützt und abgedunkelt sind und über Einstreu und eine weiche Unterlage verfügen (z.B. Kunstrasen oder Gumminoppen-Matten).

Enten und Gänse müssen zudem eine Gelegenheit zum Schwimmen haben.

Licht und Raumklima

Räume, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet sein. Frische Luft muss vorhanden sein und das Raumklima sollte den Tieren angepasst sein. Die Beleuchtungsstärke darf tagsüber 5 Lux nicht unterschreiten, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Legenestern.

TSchV, Art. 11 Art. 33 Art. 67

Lärm

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

TSchV, Art. 12

Pflege, Krankheit, Eingriffe

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Der Tierhalter, die Tierhalterin muss die Gesundheit der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig kontrollieren. Mängel an den Einrichtungen, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen. Der Haltende ist auch dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere gepflegt und behandelt oder wenn nötig getötet werden.

TSchV, Art. 5 Art. 20

Beim Hausgeflügel sind die folgenden Handlungen verboten:
Das Coupieren der Schnäbel, das Coupieren der Kopfanhänge und der Flügel, das Verwenden von Brillen und Kontaktlinsen, das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser, das Stopfen, das Rupfen am lebenden Tier sowie das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern.

Witterungsschutz

Der Tierhalter oder die Tierhalterin sorgt für den nötigen Witterungsschutz der Tiere.

TSchV, Art. 6

Zucht

Die Zucht ist so auszurichten, dass die Gesundheit der Tiere erhalten bleibt.

TSchV, Art. 25

Verboten ist das Züchten von Tieren, denen Körperteile fehlen oder umgestaltet sind, die für das arttypische Verhalten notwendig sind. Insbesondere wenn dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.

Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Informationen:
Richtlinien zur Haltung von Ziergeflügel. Herausgegeben vom Schweizerischen Rassegeflügelzucht-Verband SRGV. Zu beziehen übers Internet: www.kleintiere-schweiz.ch